

## Corporate-Governance-Bericht 2010 der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates der BwFuhrparkService GmbH

Die BwFuhrparkService GmbH ist Mobilitätsdienstleister der Bundeswehr. Auf diesem Weg fordert uns täglich das Leistungs- und Qualitätsversprechen gegenüber unseren Kunden.

Corporate Governance im Sinne eines gemeinsamen Führungsverständnisses im gesamten Unternehmen gewährleistet Qualität in der Führung ebenso wie in ihrer Überwachung. Sie bildet die zentrale Grundlage für die auf Transparenz und Nachvollziehbarkeit aufgebaute effiziente Zusammenarbeit von Geschäftsführung und Aufsichtsrat und damit für den Unternehmenserfolg der BwFuhrparkService GmbH.

Geschäftsführung und Aufsichtsrat haben sich im Zusammenhang der im Jahre 2008 begonnenen Einführung eines Compliance Managements für die BwFuhrparkService GmbH auch im abgelaufenen Geschäftsjahr mit den Vorgaben und Anforderungen des Deutschen Corporate Governance Kodex und seit Mitte des Jahres 2009 mit dem von der Bundesregierung am 01.07.2009 verabschiedeten Public Corporate Governance Kodex befasst.

Die BwFuhrparkService GmbH überprüft im Rahmen des Compliance Managements kontinuierlich ihre Corporate Governance unter Berücksichtigung neuer gesetzlicher Vorgaben sowie gewonnener Erfahrungen und passt sie – soweit erforderlich – an.

Als Anlage zu diesem Bericht findet sich die Entsprechungserklärung des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung im Sinne des Public Corporate Governance Kodex.

### 1. Führungs- und Kontrollstruktur

#### 1.1. Geschäftsführung

Das Unternehmen wird von drei Geschäftsführern in gemeinschaftlicher Verantwortung geleitet. Die Geschäftsführung bestimmt die unternehmerischen Ziele, die strategische Ausrichtung, die Geschäftspolitik, die Unternehmensplanung und die Organisation des Unternehmens.

Die BwFuhrparkService GmbH wird gem. § 6 Abs. 1 Satz 2 des Gesellschaftervertrages nach außen durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten.

Die Geschäftsführung unterrichtet den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für das Unternehmen relevanten Fragen, insbesondere Fragen der Unternehmensplanung, der Geschäftsentwicklung und der Risikolage.

Die Rechte und Pflichten der Geschäftsführung, die Geschäftsverteilung sowie die zustimmungsbedürftigen Geschäfte sind in einer von der Gesellschafterversammlung erlassenen Geschäftsordnung für die Geschäftsführung geregelt.

...



BwFuhrparkService GmbH  
Postanschrift:  
Postfach 31 95  
53831 Troisdorf

Tel. 02241 1650-0  
Fax 02241 1650-105

Firmensitz:  
Maarstraße 63  
53842 Troisdorf

info@bwfuhrpark.de  
www.bwfuhrpark.de

Amtsgericht Siegburg  
HRB 6546  
UST-IdNr. DE813464855

Vorsitzender des  
Aufsichtsrates  
Dr. Martin Rüttler

Geschäftsführer  
Dietmar Zimmer (Vorsitzender)  
Dr. Jürgen Kieschowitz  
Rolf Lübke

Bankverbindungen  
Deutsche Bank, Bonn  
BLZ 380 700 59  
Konto-Nr. 35 770 700  
Commerzbank Bonn  
BLZ 380 400 07  
Konto-Nr. 102 666 500

## 1.2. Aufsichtsrat

Auf Grund des Absinkens der Mitarbeiterzahl der BwFPS GmbH unter 2000 Beschäftigte war der bisher nach dem Mitbestimmungsgesetz mit jeweils sechs Vertretern der Anteilseignerseite und sechs Vertretern der Arbeitnehmer paritätisch besetzte Aufsichtsrat in seiner Besetzung den Bestimmungen des Drittelbeteiligungsgesetzes anzupassen. Am 14.09.2010 fand daher eine Gesellschafterversammlung der BwFPS GmbH statt, in der die neue, den gesetzlichen Vorschriften entsprechende Satzung beschlossen wurde. Nunmehr hat die Gesellschaft einen aus sechs Mitgliedern bestehenden Aufsichtsrat, vier Mitglieder sind Vertreter der Anteilseigner und zwei Mitglieder sind Arbeitnehmervertreter.

Dem paritätisch besetzten Aufsichtsrat gehörten zwei Frauen auf Anteilseignerseite an, dem nach dem Drittelbeteiligungsgesetz besetzten Aufsichtsrat gehört eine Frau auf Anteilseignerseite an.

Der Aufsichtsrat überwacht und berät die Geschäftsführung und ist bei Entscheidungen von grundlegender Bedeutung eingebunden. Wichtige Ereignisse, die für die Lage und Entwicklung des Unternehmens von besonderer Bedeutung sind, werden dem Aufsichtsrat durch die Geschäftsführung mitgeteilt. Der Aufsichtsrat wird von der Geschäftsführung regelmäßig über den Verlauf der Geschäftsentwicklung, die beabsichtigte Geschäftspolitik, die Vermögens- und Ertragslage sowie über die Risikolage unterrichtet und diskutiert grundlegende Angelegenheiten in den regelmäßig durchgeführten Aufsichtsratsitzungen. Bestimmte Geschäfte und Maßnahmen bedürfen gemäß § 8 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages der Zustimmung des Aufsichtsrates. Für den in § 8 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages aufgeführten Katalog von Geschäften und Maßnahmen bedarf die Geschäftsführung der Zustimmung der Gesellschafterversammlung.

Der Aufsichtsrat kann nach § 7 seiner Geschäftsordnung fachlich qualifizierte Ausschüsse bestellen. Im Geschäftsjahr 2010 hat der Aufsichtsrat von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht.

## 2. Rechnungslegung und Abschlussprüfung

Jahresabschluss und Lagebericht der BwFuhrparkService GmbH werden nach den Vorschriften des HGB für große Handelsgesellschaften erstellt und geprüft.

Der Abschlussprüfer wird gemäß § 13 Abs. 1 von der Gesellschafterversammlung bestellt und erhält gemäß § 16 Abs. 1 Satz 5 des Gesellschaftsvertrages vom Aufsichtsrat den Prüfungsauftrag für den Jahresabschluss. Der vom Wirtschaftsprüfer testierte Jahresabschluss wird durch den Aufsichtsrat geprüft und gebilligt, soweit er ordnungsgemäß ist. Auf Empfehlung des Aufsichtsrates stellt die Gesellschafterversammlung den Jahresabschluss fest.

Die Jahresabschlüsse der BwFuhrparkService GmbH einschließlich der Anhänge mit Benennung der Mitglieder der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates sowie weitere Unternehmensinformationen sind abrufbar unter <https://www.ebundesanzeiger.de/> nach Eingabe des Begriffes „bwfuhrparkservice“ unter „Firma“ (ein entsprechender Link wird auf der Internetseite des Unternehmens eingerichtet), bzw. Detailinformationen auf der Internetseite des Unternehmens unter <http://www.bwfuhrpark.de/Unternehmen/Daten und Fakten.html> oder <http://www.bwfuhrpark.de/Unternehmen/Aufsichtsrat.html>.

## 3. Vergütungen 2010

### 3.1. Geschäftsführung

Für das Jahr 2010 erhielten zwei bei der BwFuhrparkService GmbH angestellten Geschäftsführer (Dr. Jürgen Kieschowitz, Dietmar Zimmer) als Grundvergütung ein im

Anstellungsvertrag festgelegtes Jahresgehalt. Zudem wurden erfolgsabhängige variable Vergütungen ausgezahlt, deren Höhe sich aus der jährlich mit dem jeweiligen Geschäftsführer getroffenen Zielvereinbarung ergibt.

- 3.1.1. Dr. Jürgen Kieschoweit
  - Grundvergütung: ..... 182.400,00 €
  - Variable Vergütung:..... 39.600,00 €
  - Sonstige Leistungen:..... 17.884,70 €
- 3.1.2. Dietmar Zimmer
  - Grundvergütung: ..... 166.286,75 €
  - Variable Vergütung:..... 15.000,00 €
  - Sonstige Leistungen:..... 20.470,03 €
- 3.1.3. Rolf Lübke:
  - Variable Vergütung:..... 50.966,67 €
  - Sonstige Leistungen..... 0,00 €

Im Jahre 2010 wurden die Anstellungsverträge von Herrn Dr. Kieschoweit und Herrn Zimmer geändert und sehen nunmehr keine variablen Vergütungsanteile mehr vor.

## 3.2. Aufsichtsrat

Die Mitglieder des Aufsichtsrates der BwFuhrparkService GmbH erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung. Gemäß § 12 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages erhalten sie Aufwendungsersatz für die ihnen bei der Erfüllung ihres Amtes entstandenen angemessenen Reisekosten und sonstigen Auslagen.

## 4. Einhaltung des Public Corporate Governance Kodex des Bundes

Die Erklärung des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung, dass bzw. inwieweit den Empfehlungen des Public Corporate Governance Kodex des Bundes entsprochen wurde und wird, ist als Anlage diesem Bericht beigefügt.

Dieser Bericht wird – soweit der Offenlegung keine rechtlichen Hindernisse entgegenstehen – auf der Internetseite der BwFuhrparkService GmbH veröffentlicht werden.

Troisdorf, 17.05.2011  
.....  
Ort, Datum

  
.....  
Dr. Martin Rüttler  
Vorsitzender des Aufsichtsrates

  
.....  
Dietmar Zimmer  
Vorsitzender der Geschäftsführung

  
.....  
Dr. Jürgen Kieschoweit, Geschäftsführer

  
.....  
Rolf Lübke, Geschäftsführer

## Entsprechenserklärung 2010

### Anlage zum Corporate-Governance-Bericht 2010 der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates der BwFuhrparkService GmbH

Der Aufsichtsrat und die Geschäftsführung der BwFuhrparkService GmbH geben gemeinsam die folgende Erklärung ab:

Der Aufsichtsrat und die Geschäftsführung der BwFuhrparkService GmbH entsprechen und entsprechen den Empfehlungen des Public Corporate Governance Kodex (PCGK) des Bundes in der Fassung vom 30.06.2009, soweit nicht vertragliche Vereinbarungen oder andere rechtliche Rahmenbedingungen dies ausnahmsweise verhinderten.

Für das Geschäftsjahr 2010 sind nachstehend die Empfehlungen des PCGK, von denen abgewichen wurde oder wird, sowie der Grund für diese Abweichungen angegeben.

#### 1. 2.3 Vorbereitung und Durchführung der Anteilseignerversammlung

*Die Anteilseignerversammlung wird mindestens einmal jährlich von der Geschäftsleitung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. In der Tagesordnung sollen die zu behandelnden Punkte möglichst genau bezeichnet werden. Die Anteilseigner sollen ausreichend Gelegenheit haben, sich auf die Erörterung und Abstimmungen vorzubereiten.*

*Über die Anteilseignerversammlung soll eine Niederschrift gefertigt werden. Auch Beschlüsse der Anteilseigner außerhalb der Versammlung sollen protokolliert werden.*

Gesellschafterversammlungen der BwFuhrparkService GmbH werden gemäß den Regelungen des Gesellschaftsvertrages lediglich bei Bedarf und in der Regel vom Hauptgesellschafter Bund, vertreten durch das Bundesministerium der Verteidigung, einberufen.

2. 3.3.2 *Eine Vermögenshaftpflichtversicherung für die Mitglieder von Geschäftsleitung und Überwachungsorgan (D&O-Versicherung) sollte nur von Unternehmen abgeschlossen werden, die erhöhten unternehmerischen und/oder betrieblichen Risiken ausgesetzt sind. Schließt eine Aktiengesellschaft eine Versicherung zur Absicherung eines Vorstandsmitglieds gegen Risiken aus dessen beruflicher Tätigkeit ab, ist ein Selbstbehalt von mindestens 10 Prozent des Schadens bis mindestens zur Höhe des Eineinhalbfachen der festen jährlichen Vergütung des Vorstandsmitglieds vorzusehen; ein derartiger Selbstbehalt soll auch für die Mitglieder der Geschäftsleitung von Unternehmen in anderer Rechtsform vereinbart werden. Für die Mitglieder von Überwachungsorganen soll beim Abschluss einer derartigen Versicherung ein angemessener Selbstbehalt vereinbart werden.*

*Die Entscheidung und ihre Begründung insbesondere zur Zweckmäßigkeit einer D&O-Versicherung sollen dokumentiert werden.*

...



BwFuhrparkService GmbH  
Postanschrift:  
Postfach 31 95  
53831 Troisdorf

Tel. 02241 1650-0  
Fax 02241 1650-105

Firmensitz:  
Maarstraße 63  
53842 Troisdorf

info@bwfuhrpark.de  
www.bwfuhrpark.de

Amtsgericht Siegburg  
HRB 6546  
UST-IdNr. DE813464855

Vorsitzender des  
Aufsichtsrates  
Dr. Martin Rüttler

Geschäftsführer  
Dietmar Zimmer (Vorsitzender)  
Dr. Jürgen Kieschoweit  
Rolf Lübke

Bankverbindungen  
Deutsche Bank, Bonn  
BLZ 380 700 59  
Konto-Nr. 35 770 700  
Commerzbank Bonn  
BLZ 380 400 07  
Konto-Nr. 102 666 500

Die Mitglieder der Geschäftsleitung und des Aufsichtsrates der BwFuhrparkService GmbH sind über eine D&O-Versicherung der BwFuhrparkService GmbH ohne Selbstbehalt mitversichert. Um den Empfehlungen des Privat Corporate Governance Kodex künftig entsprechen zu können, werden die Anstellungsverträge mit den Geschäftsführern sukzessive angepasst und der Versicherungsvertrag entsprechend geändert. Ein Geschäftsführer hat seit Anfang 2010 einen angepassten Anstellungsvertrag, in dem ein entsprechender Selbstbehalt vereinbart wurde.

Da die Mitglieder des Aufsichtsrates für die Wahrnehmung ihres Mandates keine Vergütung erhalten, ist für sie kein Selbstbehalt zu vereinbaren.

3. *4.2.2 Eine vom Überwachungsorgan zu genehmigende Geschäftsordnung soll die Geschäftsverteilung und die Zusammenarbeit in der Geschäftsleitung regeln. Das Überwachungsorgan kann eine Sprecherin bzw. einen Sprecher der Geschäftsleitung bestimmen.*

Die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung der BwFuhrparkService GmbH, in der auch die Geschäftsverteilung geregelt wird, wurde gemäß § 6 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages von der Gesellschafterversammlung beschlossen.

4. *4.3.2 Die Vergütung ist in den Anstellungsverträgen zweifelsfrei festzulegen. Variable Komponenten der Vergütung sollen vor Beginn eines jeden Geschäftsjahrs in einer Zielvereinbarung mit dem Überwachungsorgan niedergelegt werden und sich an einer nachhaltigen Unternehmensführung orientieren. Damit von den variablen Komponenten langfristige Verhaltensanreize zur nachhaltigen Unternehmensentwicklung ausgehen, sollen sie eine mehrjährige Bemessungsgrundlage haben und erst am Ende des Bemessungszeitraums ausgezahlt werden.*

*Eine nachträgliche Änderung der Erfolgsziele oder der Vergleichsparameter soll ausgeschlossen sein. Für außerordentliche, nicht vorhergesehene Entwicklungen soll das Überwachungsorgan eine Begrenzungsmöglichkeit (Cap) vereinbaren.*

*Bei Abschluss von Anstellungsverträgen soll darauf geachtet werden, dass Zahlungen an ein Mitglied der Geschäftsleitung bei vorzeitiger Beendigung der Tätigkeit als Geschäftsleitungsmitglied ohne wichtigen Grund einschließlich Nebenleistungen den Wert von zwei Jahresvergütungen nicht überschreiten (Abfindungs-Cap) und nicht mehr als die Restlaufzeit des Anstellungsvertrages vergüten. Für die Berechnung soll auf die Gesamtvergütung des abgelaufenen Geschäftsjahres und gegebenenfalls die voraussichtliche Gesamtvergütung für das laufende Geschäftsjahr abgestellt werden.*

Im Jahre 2010 wurden die Anstellungsverträge mit zwei Mitgliedern der Geschäftsführung geändert und enthalten nun keine variablen Vergütungsanteile mehr. Somit sieht lediglich ein Anstellungsvertrag weiterhin eine variable Vergütung vor, jedoch keinerlei fixe Grundvergütung. Die Gesellschafterversammlung vereinbart mit diesem Geschäftsführer jährlich erfolgsabhängige Ziele, auf deren Grundlage der variable Vergütungsanteil des Geschäftsführers bis maximal zur vertraglich bestimmten Höhe festgesetzt wird.

5. *5.1.1 Aufgabe des Überwachungsorgans ist es, die Geschäftsleitung bei der Führung des Unternehmens regelmäßig zu beraten und zu überwachen.*

*Gegenstand der Überwachung sind die Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und die Wirtschaftlichkeit der Geschäftsleitungsentscheidungen. Hierzu gehört insbesondere, ob sich das Unternehmen im Rahmen seiner satzungsmäßigen Aufgaben betätigt.*

*Es ist in Entscheidungen von grundlegender Bedeutung für das Unternehmen einzubinden.*

*Das Überwachungsorgan und seine Ausschüsse sollen regelmäßig die Qualität und Effizienz ihrer Tätigkeiten überprüfen. Das Überwachungsorgan soll die Umsetzung der hierzu von ihm beschlossenen Maßnahmen überwachen.*

Der Aufsichtsrat der BwFuhrparkService und seine Ausschüsse achten bei ihrer Tätigkeit stets auf Qualität und Effizienz. Eine förmliche Erklärung zur Selbstüberprüfung der Effizienz des Aufsichtsrates ist bisher nicht erfolgt. Der Aufsichtsrat beabsichtigt, im Verlauf der geplanten Sitzungen im Jahr 2011 diese Selbstüberprüfung durchzuführen und zu dokumentieren.

6. 5.1.7 *In Abhängigkeit von der Anzahl seiner Mitglieder und von den spezifischen wirtschaftlichen Gegebenheiten des Unternehmens soll das Überwachungsorgan insbesondere einen Prüfungsausschuss (Audit Committee) einrichten, der sich insbesondere mit Fragen der Rechnungslegung und des Risikomanagements, der erforderlichen Unabhängigkeit der Abschlussprüferin bzw. des Abschlussprüfers, der Erteilung des Prüfungsauftrages an die Abschlussprüferin bzw. den Abschlussprüfer, der Bestimmung von Prüfungsschwerpunkten und der Honorarvereinbarung befasst. Insbesondere an die fachliche Eignung der Mitglieder des Prüfungsausschusses sind besonders hohe Maßstäbe zu legen.*

Ein Prüfungsausschuss (Audit Committee) ist beim Aufsichtsrat der BwFuhrparkService GmbH derzeit nicht eingerichtet. Die üblicherweise einem Prüfungsausschuss zu übertragenden Themen sind Gegenstand der Berichterstattung der Geschäftsführung gegenüber dem Aufsichtsrat und werden im Plenum behandelt.

7. 5.2.1 *Bei Vorschlägen zur Wahl von Mitgliedern des Überwachungsorgans soll darauf geachtet werden, dass dem Überwachungsorgan nur Mitglieder angehören, die über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen und hinreichend unabhängig sowie angesichts ihrer beruflichen Beanspruchung in der Lage sind, die Aufgaben eines Mitgliedes des Überwachungsorgans wahrzunehmen; in diesem Rahmen ist auch auf eine gleichberechtigte Teilhabe von Frauen hinzuwirken. Dabei sollen die auf Veranlassung des Bundes gewählten oder entsandten Mitglieder des Überwachungsorgans in der Regel nicht mehr als drei Mandate in Überwachungsorganen gleichzeitig wahrnehmen.*

Ein Aufsichtsratsmitglied, das auf Veranlassung des Bundes in den Aufsichtsrat der BwFPS GmbH berufen wurde, hat mehr als 3 Aufsichtsratsmandate inne.

Troisdorf, 17.05.2011

Ort, Datum



Dr. Martin Rüttler  
Vorsitzender des Aufsichtsrates



Dietmar Zimmer  
Vorsitzender der Geschäftsführung



Dr. Jürgen Kieschowitz, Geschäftsführer



Rolf Lübke, Geschäftsführer